

Die **Lesefassung** dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

	<b>Beschluss-Tag</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Veröffentlichung Amtsblatt</b>
Satzung vom 17.10.2013	16.10.2013	150/2013	01.08.2013	30.10.2013
1. Änderung vom 16.04.2014	26.03.2014	28/2014	01.05.2014	30.04.2014
2. Änderung vom 16.07.2015	15.07.2015	191/2015	01.08.2015	29.07.2018
3. Änderung vom 23.08.2018	22.08.2018	267/2018	01.08.2018	05.09.2018
4. Änderung vom 27.06.2019	26.06.2019	208/2019	01.08.2019	31.07.2019

**Satzung**  
**über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Kostenbeitragssatzung)**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee im Sinne des § 4 KiFöG LSA in Trägerschaft der Gemeinde Muldestausee und in freier Trägerschaft.

**§ 2**  
**Kostenbeiträge**

- (1) Die Gemeinde Muldestausee erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes, auch bei auswärtiger Betreuung, wird gemäß dieser Satzung eine Benutzungsgebühr in Form eines monatlichen Kostenbeitrages erhoben
- (3) Die Kostenbeiträge für die Nutzung der Tageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Tageseinrichtung an Feiertagen, Brückentagen oder sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Urlaub oder aus anderen persönlichen Gründen fernbleibt.
- (5) Für Abwesenheit des Kindes/ der Kinder bedingt durch Krankheit bzw. Kur- oder Krankenhausaufenthalt kann auf Antrag für jeweils 4 Wochen in Folge, der Kostenbeitrag in Höhe von 50 v.H. des Monats zurückerstattet werden.  
Als Nachweis ist die ärztliche Bescheinigung, Kurbescheinigung etc. vorzulegen.

**§ 3**  
**Schuldner der Kostenbeiträge**

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen, welche die Betreuung des Kindes veranlasst haben und deren gewöhnlicher Wohnsitz in der Gemeinde Muldestausee ist.
- (2) Mehrere Schuldner der Kostenbeiträge haften als Gesamtschuldner.

- (3) Hat der Träger den Betreuungsvertrag gekündigt, kann die Gemeinde mittels Verwaltungsvollstreckungsverfahren die ausstehenden Kosten betreiben.

#### **§ 4 Entstehen der Schuld**

Die Schuld der Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des Vertragsverhältnisses zum 01.eines Monats und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Ende eines Monats.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtung sind am 15.eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.  
Eine Zahlung der Kostenbeiträge direkt in der Tageseinrichtung ist unzulässig.
- (3) Bei Zahlungsrückständen teilt die Gemeinde dem Träger der betreuenden Tageseinrichtung dies schriftlich mit. Ab dem Folgemonat nach Mitteilung trägt die Gemeinde keine Kosten mehr für die Betreuung in der Einrichtung.

#### **§ 6 Höhe der Kostenbeiträge**

- (1) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG LSA.
- (2) Die Kostenbeiträge sind auf Grund einer Kalkulation festgesetzt
- (3) Die Kostenbeiträge staffeln sich nach Altersstufen und Betreuungszeiten.
- (4)

<b>Betreuungsart</b>	<b>Stundenmodell</b>	<b>Kostenbeitrag</b>
Kinder unter 3 Jahren	bis zu 5 Std.	125,50 EUR
	bis zu 6 Std.	144,50 EUR
	bis zu 7 Std.	164,00 EUR
	bis zu 8 Std.	183,50 EUR
	bis zu 9 Std.	202,50 EUR
	bis zu 10 Std.	222,00 EUR
Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt	bis zu 5 Std.	85,00 EUR
	bis zu 6 Std.	90,00 EUR
	bis zu 7 Std.	99,50 EUR
	bis zu 8 Std.	108,50 EUR
	bis zu 9 Std.	117,00 EUR
	bis zu 10 Std.	126,00 EUR
Hortkinder ab Schuleintritt	bis zu 1 Std.	40,00 EUR
	1,5 Std.	54,00 EUR
	2 Std.	56,00 EUR
	bis zu 3 Std.	60,00 EUR
	bis zu 4 Std.	64,00 EUR
	4,5 Std.	66,00 EUR
	5 Std.	68,00 EUR
	6. Std.	72,00 EUR

- (5) Für die Inanspruchnahme der 11. Betreuungsstunde ist zusätzlich ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.
- |   |            |
|---|------------|
| für ein Kind unter 3 Jahren:                  | 110,00 EUR |
| für ein Kind ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt | 49,00 EUR  |

- (6) Für die Inanspruchnahme des Hortes während der Ferienzeit (max. 10 Std. / Tag) über die im Betreuungsvertrag ausgewiesenen Stunden pro Tag werden folgende zusätzliche Kosten pro Kalenderwoche (entsprechend der Öffnungstage montags bis freitags) erhoben

Betreuungsart	tägliche zusätzliche Betreuungszeit über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus bis zu	zusätzlicher Kostenbeitrag pro Woche
Ferienhort	1 Std.	3,50 EUR
	2 Std.	7,00 EUR
	3 Std.	10,50 EUR
	4 Std.	14,00 EUR
	5 Std.	17,50 EUR
	6 Std.	21,00 EUR
	7 Std.	24,50 EUR
	8 Std.	28,00 EUR
	9 Std.	31,50 EUR
	10 Std.	35,00 EUR

- (7) Wird ein Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, kann für jede weitere angefangene nicht vereinbarte halbe Stunde innerhalb der Öffnungszeiten ein Betrag in Höhe von 20,00 EUR und außerhalb der Öffnungszeiten ein Betrag in Höhe von 35,00 EUR von den Personensorgeberechtigten zusätzlich erhoben werden. Diese Regelung kann auch zur Anwendung kommen, wenn ein Kind vor der vereinbarten Betreuungszeit in die Kindereinrichtungen gebracht wird.
- (8) Bei einer tageweisen Aufnahme eines Kindes (Gastkindbetreuung) wird die Betreuungszeit von max. 8 Stunden und 10 Tagen angeboten und der Kostenbeitrag ist pro Tag zu entrichten. Ab dem 11. Tag sind die Gebühren für den vollen Monat für die jeweilige Betreuungsform zu entrichten. Die Betreuung ist auf eine Gesamtzeit von 4 Wochen in Folge begrenzt. Diese Regelung gilt nicht für den Ferienhort.

Kostenbeiträge für Gastkindbetreuung pro Tag

Kinder unter 3 Jahren	42,00 EUR
Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt	18,50 EUR
Kinder ab Schuleintritt	8,50 EUR

- (9) Für Kinder, welche innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Ferienhortbetreuung in Anspruch nehmen möchten, werden folgende Kosten pro Kalenderwoche (entsprechend der Öffnungstage montags bis freitags) erhoben. Eine Betreuung unter 5 Stunden am Tag ist nicht möglich.

Betreuungsart	Stundenmodell	Kostenbeitrag pro Kalenderwoche
Ferienhort	5 Std.	35,00 EUR
	6 Std.	42,50 EUR
	7 Std.	49,50 EUR
	8 Std.	56,50 EUR
	9 Std.	63,50 EUR
	10 Std.	70,50 EUR

**§ 7**  
**Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldenverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass rückständiger Kostenbeiträge entscheidet der Gemeinderat.